

Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen, Rechnungseinwendungen und -beanstandungen

zwischen

Name und Gesellschaftsform des Vertragspartners
Straße Hausnummer
PLZ Ort

– nachfolgend "<<Name Vertragspartner>>" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

Präambel

Zwischen den Vertragspartnern bestehen diverse vertragliche Vereinbarungen, für die bisher - bezogen auf Rechnungslegung sowie Geltendmachung von Einwendungen oder Beanstandungen - die Schriftform bzw. die Übermittlung auf postalischem Weg vorgesehen ist. Zukünftig sollen Rechnungen, Rechnungseinwendungen und -beanstandungen gegenseitiger Forderungen für die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Vertragsverhältnisse ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail übermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1 Elektronische Übermittlung von Rechnungen und Gutschriften an die Telekom

- 1.1 <<Name Vertragspartner>> übermittelt sämtliche Rechnungen und Gutschriften im Rahmen der in Anlage 1 genannten Vertragsverhältnisse ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung an die Telekom als sogenannte elektronische Rechnungen bzw. elektronische Gutschriften.
- 1.2 <<Name Vertragspartner>> stellt dabei die korrekte Übermittlung der elektronischen Rechnungen / Gutschriften an die Telekom sicher.

Die Rechnungen / Gutschriften von <<Name Vertragspartner>> müssen den vertraglichen sowie gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen, Anforderungen genügen.

Telekom stellt die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnungen / Gutschriften sicher, indem Telekom ein innerbetriebliches Kontrollverfahren i. S. d. § 14 Abs. 1 UstG implementiert und anwendet.

- 1.3 Für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen / Gutschriften nebst etwaigen Anlagen vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF. Soweit die E-Mail nicht nur „Transportmittel“ ist, ist die E-Mail selbst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrungspflichtig. Rechnungsbegründende Anlagen zur Rechnung werden (weiterhin) in dem vertraglich vereinbarten elektronischen Format übermittelt. Die Versendung erfolgt vom Vertragspartner ausschließlich an folgende E-Mail-Empfängeradresse der Telekom:

tsabrp@Telekom.de

Andere elektronische Übermittlungsmöglichkeiten sind – vorbehaltlich abweichender zukünftiger Vereinbarungen der Vertragspartner – ausgeschlossen. E-Mails mit Rechnungen / Gutschriften, die an eine andere elektronische oder postalische Empfängeradresse der Telekom übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen und werden nicht bearbeitet. Änderungen der hier vereinbarten E-Mail-Empfängeradresse werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die E-Mail-Absenderadresse mitgeteilt.

- 1.4 Die elektronische Rechnung / Gutschrift gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt. Erfolgt der Ausgang an

einem Wochenende oder einem bundeseinheitlichen Feiertag, berechnet sich die Zahlungsfrist erst ab dem darauffolgenden Werktag.

Zur Dokumentation des Rechnungsausgangs wird der Versand der E-Mail elektronisch dokumentiert.

2 Elektronische Übermittlung von Rechnungen und Gutschriften an <<Name Vertragspartner>>

2.1 Telekom übermittelt sämtliche Rechnungen und Gutschriften im Rahmen der in Anlage 1 genannten Vertragsverhältnisse ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung an <<Name Vertragspartner>> als sogenannte elektronische Rechnungen bzw. elektronische Gutschriften.

2.2 Telekom stellt dabei die korrekte Übermittlung der elektronischen Rechnungen / Gutschriften an <<Name Vertragspartner>> sicher.

Die Rechnungen / Gutschriften müssen den vertraglichen sowie gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen, Anforderungen genügen.

<<Name Vertragspartner>> stellt die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnungen / Gutschriften sicher, indem <<Name Vertragspartner>> ein innerbetriebliches Kontrollverfahren i. S. d. § 14 Abs. 1 UstG implementiert und anwendet.

2.3 Für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen / Gutschriften nebst etwaigen Anlagen vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF. Soweit die E-Mail nicht nur „Transportmittel“ ist, ist die E-Mail selbst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrungspflichtig. Rechnungsbegründende Anlagen zur Rechnung werden (weiterhin) in dem vertraglich vereinbarten elektronischen Format übermittelt. Die Versendung erfolgt durch die Telekom ausschließlich an folgende E-Mail-Empfängeradresse von <<Name Vertragspartner>>:

Andere elektronische Übermittlungsmöglichkeiten sind – vorbehaltlich abweichender zukünftiger Vereinbarungen der Vertragspartner – ausgeschlossen. E-Mails mit Rechnungen / Gutschriften, die an eine andere elektronische oder postalische Empfängeradresse von <<Name Vertragspartner>> übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen und werden nicht bearbeitet. Änderungen der hier vereinbarten E-Mail-Empfängeradresse(n) werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die E-Mail-Absenderadresse mitgeteilt.

2.4 Die elektronische Rechnung / Gutschrift gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt. Erfolgt der Ausgang an einem Wochenende oder einem bundeseinheitlichen Feiertag, berechnet sich die Zahlungsfrist erst ab dem darauffolgenden Werktag.

Zur Dokumentation des Rechnungsausgangs wird der Versand der E-Mail elektronisch dokumentiert.

3 Elektronische Übermittlung von Rechnungseinwendungen, -beanstandungen und Mitteilungen in etwaigen Eskalationsverfahren

- 3.1 Die formale Geltendmachung von Rechnungseinwendungen oder -beanstandungen gegen die mittels elektronisch übermittelter Rechnung gestellten Forderungen sowie die formelle Einleitung eines etwaigen Eskalationsverfahrens im Zusammenhang mit Rechnungsunstimmigkeiten erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg. Im Übrigen müssen diese Maßnahmen den sonstigen vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- 3.2 Diese Maßnahmen sind nebst etwaigen Anlagen als Anhang einer E-Mail im Format PDF zu übersenden. Anlagen zum Einwand / zur Beanstandung werden in dem vertraglich vereinbarten elektronischen Format übermittelt.

Für die Telekom gilt als Empfängeradresse die E-Mail-Adresse von <<Name Vertragspartner>> für die elektronisch übermittelte Rechnung / Gutschrift (s.o. Ziffer 2, 2.3) oder folgende abweichende E-Mail-Adresse von <<Name Vertragspartner>>:

Für <<Name Vertragspartner>> gilt folgende E-Mail-Empfängeradresse der Telekom:

DTSE_CWB-Fakturierung@Telekom.de

Rechnungseinwendungen, -beanstandungen und Mitteilungen in etwaigen Eskalationsverfahren, die an eine andere, als die hier vereinbarten elektronischen Empfängeradressen der Vertragspartner oder postalisch übermittelt werden, gelten beim jeweiligen Vertragspartner als nicht zugegangen und werden entsprechend auch nicht bearbeitet. Änderungen der hier vereinbarten E-Mail-Empfängeradressen werden mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen per E-Mail an die jeweilige E-Mail-Absenderadresse mitgeteilt.

- 3.3 Die unter Ziffer 3.1. genannten Maßnahmen gelten mit der elektronischen Versendung der E-Mail als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachaushangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem ggfs. bestehende Fristen laufen. Erfolgt der Ausgang an einem Wochenende oder einem bundeseinheitlichen Feiertag, berechnen sich ggfs. bestehende Fristen erst ab dem darauffolgenden Werktag.

Zur Dokumentation der Versendung wird die E-Mail inklusive Anlagen elektronisch archiviert.

4 Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Sofern zwischen den Vertragspartnern Zusatzvereinbarungen zur elektronischen Fernmelderechnung (ELFE) bestehen sollten, bleiben diese von vorliegender Vereinbarung unberührt.
- 4.2 Die Regelungen der in der Anlage 1 genannten Vertragsverhältnisse bleiben unberührt und unverändert wirksam, soweit sie durch diese Vereinbarung keine Änderungen oder Ergänzungen erfahren.

Endet eines der in Anlage 1 genannten Vertragsverhältnisse, endet darauf bezogen auch die Gültigkeit dieser Vereinbarung, ohne dass es einer weiteren Handlung der Vertragspartner bedarf.

4.3 Weitere Vereinbarungen oder mündliche Absprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Mündliche Nebenabreden, Vertragsergänzungen oder -änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss dieser Vereinbarung zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Vertragspartner einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist, wobei die Textform (E-Mail) ausreichend ist.

4.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

4.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Vorschriften des internationalen Privatrechts. Die Vertragspartner vereinbaren für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung den Gerichtsstand Bonn.

4.6 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

4.7 Diese Vereinbarung wird mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam. Sie wird in zwei Originalen ausgefertigt, von denen jede der Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Ort, den

Köln, den

Unterschrift

i.A. _____
Unterschrift

Name in Druckschrift

i.A. _____
Name in Druckschrift

Unterschrift

i.A. _____
Unterschrift

Name in Druckschrift

i.A. _____
Name in Druckschrift

<<Name Vertragspartner>>

Telekom Deutschland GmbH

MUSTER

Anlage 1 zur Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen / Gutschriften sowie deren Rechnungseinwendungen / -beanstandungen

1. Elektronische Übermittlung von Rechnungen / Gutschriften sowie Rechnungseinwendungen / -beanstandungen an <<Name Vertragspartner>>

In den nachstehenden Vertragsverhältnissen mit <<Name Vertragspartner>> werden Rechnungen / Gutschriften sowie deren Rechnungseinwendungen / -beanstandungen ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt:

- PSTN-Zusammenschaltungsvereinbarung
- NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung
- AGB Fakturierung und Inkasso

2. Elektronische Übermittlung von Rechnungen / Gutschriften sowie Rechnungseinwendungen / -beanstandungen an Telekom

In den nachstehenden Vertragsverhältnissen mit **Telekom** werden Rechnungen / Gutschriften sowie deren Rechnungseinwendungen / -beanstandungen ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt:

- PSTN-Zusammenschaltungsvereinbarung
- NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung
- AGB Fakturierung und Inkasso